

DIES SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUFGRUND WELCHER KODAK DEN KUNDEN MIT VERBRAUCHSMATERIALIEN BELIEFERT. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON KODAK EINVERSTANDEN.

Geschäftsbedingungen von Kodak

1 Definitionen, Interpretationen und Konflikte

1.1 Wenn im Vertrag Begriffe in Großbuchstaben verwendet werden, gelten die folgenden Definitionen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

"Vertrag" bezeichnet den Vertrag mit dem Kunden für Verbrauchsmaterialien (einschließlich dessen Anlagen, anwendbaren Anhängen, diesen Geschäftsbedingungen von Kodak und durch Verweis einbezogene Dokumente, die Teil des Vertrags sind), der von bevollmächtigten Vertretern von Kodak und dem Kunden unterzeichnet wurde.

"Anwendbares Recht" bezeichnet alle Gesetze eines Landes oder Gebiets in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf die in den Vertrag einbezogenen Verbrauchsmaterialien anwendbar sind, einschließlich und ohne Einschränkung der folgenden: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, internationales Privatrecht, Grundsätze von Treu und Glauben, behördliche Erlasse, Regelungen und Verordnungen und Vorschriften aller nationalen, lokalen, kommunalen, städtischen oder sonstigen ordnungsgemäß konstituierten Regierungsbehörden oder -stellen, einschließlich solcher, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beziehen.

"Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Entwürfe oder Handbücher, die sich auf die Verbrauchsmaterialien beziehen, sowie alle Informationen, die sich entweder auf die Dienstleistungen, den Betrieb, die Preise, die Pläne oder die Absichten von Kodak oder des Kunden beziehen, Serviceinformationen, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marktchancen und geschäftliche Angelegenheiten die von der Offenlegenden Partei direkt oder indirekt an die Empfangende Partei weitergegeben werden (sei es schriftlich, mündlich oder auf andere Weise, einschließlich der Beobachtung bei Besuchen des Firmengeländes der anderen Partei).

"Verbrauchsmaterial" bedeutet, soweit es der Kontext zulässt, Digital Print Verbrauchsmaterial, Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial und Prepress Verbrauchsmaterial.

"Verbrauchsmaterial-Zeitraum" hat die in Bedingung 3.2 unten angegebene Bedeutung.

"Lieferung" bedeutet folgendes: Wo Kodak an den Standort des Kunden Verbrauchsmaterialien in die Schweiz liefert, erfolgt die Lieferung DDP (Delivered Duty Paid), bereit zum Abladen am Standort des Kunden, Incoterms® 2020.

"Digital Print-Verbrauchsmaterial" oder **"DP-Verbrauchsmaterial"** bezeichnet Verbrauchsmaterial für elektrofotografische digitale Produktionspressen, einschließlich Trockentinten, Entwickler, vom Bediener austauschbare Komponenten (ORC = Operator Replaceable Components), andere nicht wiederverwendbare Verbrauchsmaterialien und Wartungsmaterial.

"Offenlegende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

"Datum des Inkrafttretens" ist das in der Vereinbarung angegebene Datum des Inkrafttretens oder, falls kein Datum angegeben ist, das spätere Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

"Anfänglicher Verbrauchsmaterial-Zeitraum" bezeichnet den anfänglichen Zeitraum, in dem Kodak dem Kunden Verbrauchsmaterial zur Verfügung stellt, wie im Anhang Verbrauchsmaterial angegeben, oder wenn kein anfänglicher Zeitraum angegeben ist, den Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens.

"Inkjet Printing Systems Verbrauchsmaterial" oder **"IPS-Verbrauchsmaterial"** bedeutet Flüssigkeiten, Filter, Glühbirnen für Kodak Inkjet Printing Systeme.

"Kodak AGBs" bezeichnet diese Geschäftsbedingungen.

"Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten" sind Komponenten, die vom Kunden nicht ohne die Hilfe von Kodak ausgetauscht werden können.

"Partei" bezeichnet Kodak oder den Kunden und **"Parteien"** bezeichnet Kodak und den Kunden.

"Person" bedeutet (a) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Joint Venture, Aktiengesellschaft, Vereinigung, Stiftung, Organisation ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder andere Geschäftseinheit, (b) jede Regierung oder Behörde, Abteilung oder Unterabteilung davon oder (c) jede Einzelperson.

"Prepress Verbrauchsmaterial" bezeichnet Medien (einschließlich Film, Papier, Platten, Gewebe, Kunststoffe, digitale Medien, Transfermedien, Proofing-Medien und andere bebilderbare Substrate), Tinten, Chemikalien, Filter, Glühbirnen und Entwickler.

"Printheads" sind je nach Gerätetyp Druckköpfe, Jetting Module und/oder Lineheads.

"Empfangende Partei" bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen erhält.

"Anhang" bezeichnet einen Anhang zum Vertrag und schließt alle Anlagen zum Vertrag ein.

"Standort" bezeichnet den Standort des Kunden, an den die Verbrauchsmaterialien geliefert werden.

"Umsatzsteuer" bedeutet die nach geltendem Recht anfallende Umsatzsteuer und alle anderen anwendbaren Steuern und Gebühren oder ähnlichen Abgaben, die nach dem zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen steuerpflichtigen Leistung geltenden Recht erhoben werden.

1.2 Die Überschriften im Vertrag dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung des Vertrags.

1.3 Wörter im Singular schließen die Bedeutung im Plural ein und umgekehrt.

1.4 Der Begriff der "Textform" schließt Telefax und E-Mail ein.

1.5 Die Begriffe **"beinhaltend"**, **"einschließlich"**, **"insbesondere"** oder ähnliche Ausdrücke dienen der Veranschaulichung und schränken den Sinn der diesen Begriffen folgenden Wörter nicht ein.

2. Vereinbarung

2.1 Kodak veräußert an den Kunden und der Kunde erwirbt von Kodak die Verbrauchsmaterialien, wie in den Anhängen zum Vertrag aufgeführt zu den im Vertrag genannten Bedingungen.

2.2 Sämtliche Bestellungen sind gegenstandslos, sofern und soweit sie nicht von Kodak in Textform akzeptiert wurden und ausdrücklich Bestandteil des Vertrags sind. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterial können Mindestbestellwerte sowie Mindestbestellmengen bestehen (Details sind auf Anfrage erhältlich).

2.3. Sofern möglich, sind alle Bestellungen über das von Kodak angebotene Online Bestellsystem zu tätigen. Für anderweitige Bestellungen (per Telefon, Telefax, E-Mail oder postalisch) kann ein Aufpreis für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand

erhoben werden, soweit zwischen den Parteien nichts anderweitig vereinbart wurde. Dem Kunden von Kodak zur Verfügung gestellte Passwörter für das Online Bestellsystem sind vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

2.4 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu dem Vertragsgegenstand und lässt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Kodak hierzu unwirksam werden. Es bestehen keine weiteren Abreden zu dem Vertrag, weder mündlich oder schriftlich (insbesondere gelten keine von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige Dokumente des Kunden, auf die dieser Bezug nimmt).

2.5 Der Kunde erklärt, die Verbrauchsmaterialien als Unternehmer zu erwerben.

2.6 Im Falle des Erwerbs von Prepress-Verbrauchsmaterial, stellt der Kunde Kodak quartalsweise eine Schätzung der jeweils in den nächsten drei Monaten anstehenden Bestellungen zur Verfügung, sowie, nach Anforderung von Kodak, weitere zukünftige verbrauchsrelevante Informationen.

3. Vertragslaufzeit und Beendigung

3.1 Der Vertragsbeginn entspricht dem Datum des Inkrafttretens und gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen und vorbehaltlich seiner Beendigung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag, bis zum Ende des Verbrauchsmaterial-Zeitraums, welcher in Bedingung 3.2 definiert ist.

3.2 Kodak stellt dem Kunden das für den Anfänglichen Verbrauchsmaterial-Zeitraum vereinbarte Verbrauchsmaterial zur Verfügung. Mit dem Kunden abgeschlossene Liefervereinbarungen über Verbrauchsmaterial verlängern sich jeweils um ein (1) Jahr, falls sie von keiner Partei spätestens neunzig (90) Tage vor dem Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Der Anfängliche Verbrauchsmaterial-Zeitraum und jeder weitere Verlängerungszeitraum wird als "Verbrauchsmaterial-Zeitraum" bezeichnet.

3.3 Kodak ist in den folgenden Fällen zur sofortigen Beendigung des Vertrags mit dem Kunden oder zu einer Einstellung der Belieferung des Kunden mit Verbrauchsmaterialien berechtigt: a) Der Kunde bezahlt eine fällige Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit; b) Der Kunde beantragt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer Eigenverwaltung; c) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag und dieser Verstoß wird nicht binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch Kodak geheilt; d) der Kunde verstößt gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag ohne dass es eine Möglichkeit zu Heilung des Verstoßes gibt; und/oder e) in gleichgelagerten Fällen, deren Auswirkungen auf den Vertrag nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte ähnlich schwer wiegen wie die vorgenannten Fälle. Die Beendigung erfolgt unbeschadet der sonstigen Rechte von Kodak, insbesondere ist Kodak in diesen Fällen berechtigt, offenstehende Lieferungen zu stornieren, ohne dass hierin die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung von Kodak liegt.

3.4 Bei einer unberechtigten Kündigung einer Bestellung durch den Kunden vor Auslieferung, ist Kodak berechtigt, 10 % des Werts der Verbrauchsmaterialien zuzüglich durch die Kündigung entstandene Auslagen geltend zu machen.

3.5 Fertigt Kodak Druckplatten individuell für den Kunden an, ist der Kunde bei Beendigung oder Ablauf der jeweiligen Vereinbarung mit Kodak verpflichtet, innerhalb 5 Tagen ab dem Rechnungsdatum, alle entsprechenden Restbestände von Kodak sowie alle für die individuelle Anfertigung angeschafften Rohmaterialien zu übernehmen.

4. Preise und Zahlung

4.1 Preise. Der Kunde zahlt die Preise für die Verbrauchsmaterialien, wie sie in den Anhängen angegeben sind.

4.2 Recht zur Preisanpassung für Verbrauchsmaterialien und Volumenbasierende Gebühren. Ändern sich die den aktuellen Preisen zugrundeliegenden Kosten für Rohmaterialien, Transport, Logistik oder Energie, ist Kodak entsprechend seiner Kalkulation zur Erhebung eines Preisaufschlags und/oder mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen in Textform zu einer Preisanpassung berechtigt. Wurden Preise auf der Grundlage eines zu erwartenden Jahresabnahmeziels vereinbart, ist Kodak mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen zur Anpassung der Preise berechtigt, sofern das Jahresabnahmeziel nicht erreicht wurde.

4.3 Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, ist im Preis für Verbrauchsmaterialien folgendes nicht enthalten: i) entladen; ii) Versand- und Bearbeitungskosten (ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den geltenden Incoterms); iii) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder sonstige Gebühren, sofern zutreffend. Die Versandkosten für Druckplatten werden von Kodak getragen.

4.4 Die Zahlung für die Verbrauchsmaterialien erfolgt gemäß dem in Anhang Verbrauchsmaterialien angegebenen Zahlungsbedingungen oder, falls keine Zahlungsbedingungen angegeben sind, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Alle Zahlungen für Verbrauchsmaterialien sind an Kodak zu leisten, wie in der Rechnung angegeben. Die Zahlung darf nicht in einer anderen als der in der Rechnung angegebenen Währung erfolgen. Sofern nicht anders mit Kodak vereinbart, erfolgt die Zahlung per Überweisung.

4.5 Bis zur Einrichtung eines Kundenkontos werden alle Geschäfte mit Neukunden auf der Basis von Vorkasse bei Bestellung abgewickelt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gewährung von Kreditlinien ist an die Voraussetzung geknüpft, dass Kodak Zahlungen an oder vor dem auf der Rechnung von Kodak angegebenen Datum erhält, und Kodak kann Kreditlinien sofort zurückziehen, wenn eine Zahlung nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum erfolgt.

4.6 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise und Gebühren ohne Umsatzsteuer; der an dem Tag der Rechnungsstellung geltende Umsatzsteuersatz ist daher zusätzlich zu entrichten.

4.7 Die Frist für die Zahlung von Beträgen, die der Kunde Kodak im Rahmen des Vertrags schuldet, ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag. Kodak kann alle erhaltenen Zahlungen, die sich nicht auf eine bestimmte Rechnung beziehen, auf eine ausstehende Rechnung anrechnen.

4.8 Wenn der Kunde einen fälligen Betrag nicht bezahlt, gerät er in Verzug und Kodak kann, unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne weitere Benachrichtigung, die Bestellung von Verbrauchsmaterialien stornieren, die Lieferung von Verbrauchsmaterial verschieben, die Zahlungsbedingungen ändern, die Verbrauchsmaterialien wieder in Besitz nehmen, den Vertrag kündigen und automatisch und ohne vorherige Benachrichtigung Zinsen auf alle überfälligen Beträge ab dem Datum der Fälligkeit bis zum Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs in Höhe von monatlich 1,5 % (18 % pro Jahr) auf den überfälligen Saldo berechnen. Alle anderen Beträge, die der Kunde Kodak schuldet, werden dann ebenfalls sofort fällig und zahlbar.

5. Lieferung

5.1 Kodak bemüht sich, die Lieferung der Verbrauchsmaterialien zu den genannten Zeitpunkten durchzuführen. Lieferdaten sind unverbindlich.

5.2 In Fällen Höherer Gewalt gemäß Ziffer 13.2 ist Kodak berechtigt, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder Bestellungen zu kündigen.

5.3 Kodak ist zu Teillieferungen von Verbrauchsmaterialien berechtigt. Jede Teillieferung stellt ein separates Vertragsverhältnis

dar. Jede Teillieferung ist zum jeweiligen Fälligkeitsdatum als Voraussetzung für die restliche Lieferung zahlbar. Mängelgewährleistungsansprüche betreffend einzelne Teillieferungen von Verbrauchsmaterialien berechtigen nicht zur Kündigung der restlichen Lieferung.

5.4 Der Kunde hat die Verbrauchsmaterialien unverzüglich bei Lieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.

5.5 Unvollständige Lieferungen und fehlende Verbrauchsmaterialien müssen Kodak binnen 24 Stunden nach Lieferung der Verbrauchsmaterialien entsprechend nachstehenden Ziffern 5.5(i) und 5.5(ii) in Textform gemeldet werden:

- (i) Lieferung in Packstücken - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben zu bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Packstücke oder Beschädigungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.
- (ii) Lieferung auf Paletten (eingeschweißt) - jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Der Kunde oder dessen Bevollmächtigter hat den Lieferschein unter Angabe des vollständigen Namens in Druckbuchstaben bei der Entgegennahme der Lieferung zu unterzeichnen. Fehlende Paletten oder Beschädigungen der Verpackung müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden. Sofern möglich, ist die Anzahl der auf einer Palette gelieferten Packstücke zu erfassen und zu vermerken. Spätere Reklamationen können nicht akzeptiert werden.

6. Beschwerden; Rücksendungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Kodak innerhalb von 7 Tagen nach der Rüge offensichtlicher Mängel schriftlich über fehlende Packstücke sowie über Art und Weise der Schäden oder Mängel zu informieren. Eine Nichtbelieferung oder Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 7 Tagen nach dem fehlenden Eingang der Verbrauchsmaterialien oder dem Eingang der Rechnung schriftlich zu rügen.

6.2 Kodak ist innerhalb von 2 Tagen nach Entdeckung von nicht offensichtlichen Mängeln an den Verbrauchsmaterialien schriftlich zu benachrichtigen.

6.3 Qualitätsbeanstandungen, die sich auf Verbrauchsmaterialien beziehen, ist ein Muster des Verbrauchsmaterials beizufügen, welches die gemeldete Beanstandung sowie die Identifikationsmerkmale zeigt.

6.4 Wenn aus Sicht von Kodak nachgewiesen ist, dass das Verbrauchsmaterial am oder vor dem Datum des Gefahrenübergangs auf den Kunden beschädigt oder defekt waren, repariert oder ersetzt Kodak diese kostenlos oder schreibt dem Kunden nach eigenem Ermessen den Preis für das Verbrauchsmaterial gut. Vorbehaltlich der Bedingung 6.5 sind alle ersetzten oder gutgeschriebenen Verbrauchsmaterialien an Kodak zurückzugeben. Erlaubt Kodak dem Kunden, diese Verbrauchsmaterialien zu behalten, so kann die Gutschrift um einen vorhandenen Restwert der Verbrauchsmaterialien reduziert werden.

6.5 Verbrauchsmaterialien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung an Kodak zurückgegeben werden, wobei Kodak im Fall der Zustimmung die Abholung veranlasst, und einen Abholschein ausstellt; andernfalls haftet Kodak nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Verbrauchsmaterialien. Von Kodak eingesetzte Transportpersonen sind nicht berechtigt, Verbrauchsmaterialien ohne schriftliche Genehmigung von Kodak zur Rücknahme entgegenzunehmen.

7. Risiko von Verlust oder Beschädigung; Eigentum

7.1 Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Verbrauchsmaterialien geht nach den Regelungen in den aktuellen Incoterms von Kodak auf den Kunden über.

7.2 Das Eigentum an den Verbrauchsmaterialien geht von Kodak auf den Kunden über, sobald alle fälligen Beträge an Kodak bezahlt wurden. Solange Kodak das Eigentum an den Verbrauchsmaterialien behält, darf der Kunde die Verbrauchsmaterialien nicht ohne die Zustimmung von Kodak an Dritte übertragen oder Dritten eine Sicherheit an den Verbrauchsmaterialien gewähren. Der Kunde darf die Verbrauchsmaterialien im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, das Verbrauchsmaterial unter guten Lagerbedingungen aufzubewahren und gegen alle Risiken des Verlusts oder der Beschädigung für Kodak zu versichern und Kodak auf Anfrage einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

8. Gewährleistung

"Gewährleistungszeitraum" ist der nachfolgend genannte und/oder auf der Verpackung aufgedruckte Zeitraum.

8.1 Gewährleistung bei Verbrauchsmaterialien. Das Mindesthaltbarkeitsdatum für Verbrauchsmaterialien ist auf der Verpackung aufgedruckt. Eine entsprechende Haltbarkeit setzt eine ordnungsgemäße Handhabung und Lagerung voraus. Der Anspruch des Kunden gemäß der in diesem Abschnitt erläuterten Gewährleistung richtet sich nach Wahl von Kodak auf Ersatzlieferung oder Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises. Nicht direkt von Kodak gelieferte Verbrauchsmaterialien müssen vor ihrem Einsatz vom Kunden selbst auf Geeignetheit überprüft werden.

8.2 Gewährleistung bei Digitaldruck-Verbrauchsmaterialien. Die Gewährleistung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

8.3 Gewährleistung bei Verbrauchsmaterial für Inkjet Printing Systems. Verbrauchsmaterialien wie Filter, Glühbirnen oder Druckköpfe stellen Verschleissteile dar. Besonderheiten bei Druckköpfen: Druckköpfe werden innerhalb des jeweils geltenden Wiederaufbereitungszeitraums ("NCR-Zeitraum") kostenfrei gegen neue oder wiederaufbereitete Druckköpfe ersetzt (inklusive Fracht und Versicherung für die Rücksendung). Im Falle eines Defekts während des NCR-Zeitraums, wird der defekte Druckkopf kostenfrei durch einen wiederaufbereiteten Druckkopf ersetzt, der mindestens den noch offenen NCR-Zeitraum im Zeitpunkt des Defekts aufweist, oder, gegen anteilige Berechnung, durch einen neuen Druckkopf ausgetauscht. In Einzelfällen wird eine Gutschrift für den nicht verbrauchten NCR-Zeitraum erteilt. Nach Ablauf des NCR-Zeitraums führt Kodak die Wiederaufbereitung oder den Ersatz der Druckköpfe zu der in dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Kodak Leitlinie für Wiederaufbereitung und Austausch (Printhead Refurbishment and Exchange Policy) durch. Der Kunde trägt die Kosten für Transport und Versicherung zu und vom Standort von Kodak. Der Preis für die Wiederaufbereitung oder den Ersatz richtet sich nach der im jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste, ohne dass dies einer gesonderten Mitteilung bedarf. Für Geräte die in Verbindung mit einem "Click Charge Plan" veräußert wurden, sind sämtliche Kosten für die Wiederaufbereitung von Druckköpfen in der "Click Charge" beinhaltet. Die Verwendung von Tinten, Flüssigkeiten oder anderen Verbrauchsmaterialien, die nicht durch Kodak geliefert oder nach Freigabe nach den Spezifikationen von Kodak gefertigt wurden (durch Kodak "Freigegebenes Verbrauchsmaterial") kann einen negativen Einfluss auf die Geräteleistung haben. Wird nicht Freigegebenes Verbrauchsmaterial verwendet, gelten besondere Preise für die Wiederaufbereitung oder den Ersatz von Druckköpfen und für Services. Kodak kann nach Vorankündigung jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten den Standort des Kunden besichtigen und die relevanten Unterlagen des Kunden einsehen um die vorstehenden Voraussetzungen zu prüfen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Kodak kann nur für grobe Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden und Kodak, die mit Kodak verbundenen Unternehmen, seine Niederlassungen, Partner, Lizenzgeber, Hersteller oder Lieferanten haften in keinem Fall für Einnahmen- oder Gewinnausfall oder für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden oder Vertrauensschäden jeglicher Art, selbst wenn Kodak von der Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

9.2 Im Falle von Verbrauchsmaterialien, die von Kodak bereitgestellt, aber nicht hergestellt wurden, beschränkt sich die Haftung von Kodak im Hinblick auf diese Verbrauchsmaterialien auf die Beträge, die Kodak im Rahmen von Garantien ggf. von seinem Zulieferer erhalten hat.

9.3 Unabhängig von ihrem Rechtsgrund werden jegliche Haftungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, welche nicht auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Kodak zurückzuführen sind. Jegliche Haftung für Hilfspersonen von Kodak wird vollständig ausgeschlossen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Die Empfangende Partei darf die erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Vertrages verwenden.

10.2 Die Empfangende Partei wird in Bezug auf die vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei keine geringeren Sicherheitsmaßnahmen und kein geringeres Maß an Sorgfalt anwenden als die, die die Empfangende Partei auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und sie wird in jedem Fall ein angemessenes und geeignetes Maß an Sorgfalt und Schutz anwenden.

10.3 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben, mit der Ausnahme, dass sie solche vertraulichen Informationen an ihre Angestellten, Berater, Bevollmächtigten oder Unterauftragnehmer weitergeben darf, jedoch nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Die Empfangende Partei stellt sicher, daß jeder Dritte, dem sie die vertraulichen Informationen offenlegt, über den vertraulichen Charakter der Informationen informiert wird und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die nicht weniger streng sind als die in dieser Vereinbarung festgelegten.

10.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Kodak oder dem Kunden zustehen, erkennen Kodak und der Kunde an, dass Schadensersatz möglicherweise kein angemessenes Mittel zur Behebung von Verstößen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen ist, und vereinbaren, dass sowohl Kodak als auch der Kunde berechtigt sind, bei drohenden oder tatsächlichen Verstößen Unterlassungsklagen, Zwangsvollstreckungen und andere verfügbare Rechtsmittel zu beantragen.

10.5 Die Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten nicht für vertrauliche Informationen:

10.5.1 in dem Umfang, in dem sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung durch die Empfangende Partei zurückzuführen ist;

10.5.2 von denen die Empfangende Partei durch ihre schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, dass sie in ihrem Besitz war, bevor sie sie von der Offenlegenden Partei erhielt, und die sie nicht zuvor von der Offenlegenden Partei oder einem Dritten in deren Namen aufgrund einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hatte;

10.5.3 von denen die Empfangende Partei anhand ihrer schriftlichen Aufzeichnungen nachweisen kann, von einem Dritten, der rechtmäßig in ihrem Besitz ist und sie rechtmäßig weitergeben kann, ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung oder Weitergabe erhalten hat;

10.5.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

10.5.5 die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.

10.6 Die Bestimmungen dieser Ziffer 10. der Geschäftsbedingungen gelten auch nach dem Ablauf oder der Beendigung des Vertrags und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Datum des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags.

11. Geistiges Eigentum

11.1 Die Markenzeichen von Kodak sind nach den jeweils geltenden Vorschriften und Internationalen Vereinbarungen eingetragene Schutzrechte. Der Kunde darf die Markenzeichen von Kodak nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Erlaubnis nutzen, die gesondert von der vorliegenden Vereinbarung zu treffen ist.

11.2 Geistige Schutzrechte und Urheberrechte von Kodak (und von den Lieferanten von Kodak) werden beim Verkauf der Verbrauchsmaterialien nicht mitübertragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, über geistige Schutzrechte und Urheberrechte die im Zusammenhang mit den Verbrauchsmaterialien stehen in irgendeiner Weise zu verfügen, sie auszuüben oder zu übertragen und aus der Verletzung dieser Rechte resultierende Schadens- oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

11.3 Kodak verteidigt den Kunden in jedwedem Verfahren basierend auf einer Anspruchsbehauptung, dass durch den Kauf oder die Nutzung der Verbrauchsmaterialien ein Patent verletzt wird, sofern Kodak umgehend benachrichtigt wird und entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden, leistet Unterstützung für und übernimmt die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder alle Entscheidungen für eine Einigung oder einen Vergleich, einschließlich aller diesbezüglichen Verhandlungen. Kodak hat die sich ggf. durch ein solches Verfahren ergebenden Schadenersatzzahlungen und Kosten zu tragen. Diese Bestimmung gilt nicht für nicht von Kodak hergestellte Verbrauchsmaterialien, die in Kombination mit nicht von Kodak hergestellten Verbrauchsmaterialien verwendet werden oder Verbrauchsmaterialien, die speziell nach den Spezifikationen oder Vorgaben des Kunden hergestellt wurden, oder für nach der Lieferung vom Kunden modifizierte Verbrauchsmaterialien.

11.4 Wenn bei Verbrauchsmaterialien oder Teilen davon die Verletzung eines Patents festgestellt wird und eine weitergehende Nutzung rechtlich nicht zulässig ist, erwirbt Kodak auf eigene Kosten und nach alleiniger Wahl für den Kunden das Recht einer Weiternutzung des Geräts, tauscht die Verbrauchsmaterialien durch ein nicht gegen das Patent verstoßende Verbrauchsmaterialien aus, ändert die Verbrauchsmaterialien so ab, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder entfernt das Verbrauchsmaterialien und ersetzt den gezahlten Kaufpreis, abzüglich eines angemessenen Werts für die Nutzung.

12. Datenschutz

Sollten die Parteien persönliche Informationen an die jeweils andere Partei in Verbindung mit dem Vertrag weitergeben, soll folgendes gelten: (i) Beide Parteien sind dafür verantwortlich die lokalen Vorschriften und Gesetze zum Datenschutz zu befolgen (die "**Datenschutzvorschriften**"), darunter insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Klarstellend wird vereinbart, dass der Kunde (und die mit ihm verbundenen Unternehmen) als Verantwortlicher und Kodak, die mit Kodak verbundenen Unternehmen und Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter fungieren; (ii) Jede Vertragspartei verarbeitet die personenbezogenen Daten in dem Maße, wie es zur Förderung der in diesem Abkommen vorgesehenen

Beziehungen erforderlich ist und wie es das Gesetz vorschreibt oder erlaubt; (iii) Jede Partei hat angemessene betriebliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die personenbezogenen Daten vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder Veränderung und unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff zu schützen; und (iv) Kommt es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften) der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität von personenbezogenen Daten des Kunden gefährdet (der "Vorfall") wird Kodak die dem Risiko angemessenen Maßnahmen einleiten um den Vorfall zu begrenzen, untersuchen und einzudämmen. Sofern nach den jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften erforderlich, wird Kodak den Kunden unverzüglich informieren, damit dieser auf den Vorfall reagieren kann.

13. Verschiedenes

13.1 Abtretung. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, darf jede Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Leistungen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen. Jede ohne die Zustimmung der anderen Partei erfolgte Abtretung ist ungültig. Alle Rechte und Pflichten von Kodak im Rahmen dieser Vereinbarung können von allen mit Kodak benannten verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften ausgeübt und erfüllt werden. Der Vertrag ist auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien, auch im Falle der Abtretung, verbindlich. Das Recht, diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen auf einen Dritten zu übertragen, der alle oder die wesentlichen Anteile an einer der Parteien übernimmt, bleibt hiervon unberührt.

13.2 Höhere Gewalt. Keine der Vertragsparteien ist dafür verantwortlich, wenn ihre Leistung aufgrund von Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen, wirtschaftlich undurchführbar wird, einschließlich Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte oder -engpässe, Aufruhr, Revolution, Mobilisierung, Krieg, Epidemien, Pandemien, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmittel, Arbeitsschwierigkeiten, Maschinenausfälle, Unfälle, Brände, Überschwemmungen oder Stürme, Ausfall von Zulieferern, Naturereignisse, Sabotage, innere Unruhen, von der Regierung auferlegte Beschränkungen oder Embargos, Handlungen ziviler oder militärischer Behörden, Unmöglichkeit der Beschaffung von Material, Hardware oder Transportmitteln, unrichtige, verspätete oder unvollständige Spezifikationen, Zeichnungen oder Daten, die von der anderen Partei oder Dritten geliefert wurden (zusammenfassend "Höhere Gewalt"). Im Falle einer Verzögerung der Leistung aufgrund höherer Gewalt werden alle im Vertrag festgelegten Termine um den Zeitraum verschoben, der zum Ausgleich der Verzögerung erforderlich und angemessen ist.

13.3 Ausfuhrkontrolle. Der Kunde erkennt an, dass einige der Waren den US-amerikanischen und/oder anderen internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften unterliegen können. Der Kunde ist verpflichtet, alle derartigen US-amerikanischen und/oder anderen internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten, soweit sie für den Kunden gelten. Der Kunde muss Kodak auf eine angemessene schriftliche Anfrage von Kodak hin Informationen zur Verfügung stellen, die bestätigen, dass er diese Vorschriften einhält. Kodak ist berechtigt, (i) diesen Vertrag zu kündigen oder (ii) die Lieferung von Waren mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden einzustellen, wenn der Kunde diese Vorschriften nicht einhält.

13.4 Änderung, Ergänzung. Jede Art von Ergänzung oder Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Vertragsparteien oder sie ist unwirksam.

13.5 Verzicht. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Vertragspartei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels stellt keinen Verzicht auf diese Rechte oder auf das Recht dar, diese später geltend zu machen.

13.6 Teilbarkeit. Sollte ein Teil des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt.

13.7 Zusicherungen. Die Bestimmungen des Vertrags und dieser Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Entwürfe, Vereinbarungen, Absprachen, Verständnisse und Gespräche zwischen den Parteien oder ihren Beratern sowie alle Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich oder in Textform abgegeben wurden. Keine der Partei wird sich auf Erklärungen, Zusicherungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Vorschläge, Mitteilungen und Absprachen berufen, die nicht im Vertrag enthalten sind, und diesbezügliche Ansprüche geltend machen. Keine Bestimmung dieser Bedingung schränkt die Haftung für Vorsatz oder arglistige Täuschung ein oder schließt sie aus.

13.8 Aufrechnung. Alle an Kodak fälligen Beträge sind in voller Höhe ohne Abzug zu bezahlen (mit Ausnahme von nach geltendem Recht zwingenden Steuerabzügen), und der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Der Lieferant kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese von Kodak anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch Kodak richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.9 Vollstreckung. Jede Partei haftet für alle Kosten, die der anderen Partei entstehen (einschließlich Anwalts- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten) (i) im Zusammenhang mit der Einziehung fälliger Beträge und (ii) bei einer erfolgreichen Klage der anderen Partei zur Durchsetzung des Verpflichtungen aus dem Vertrag.

13.10 Prüfung. Der Kunde räumt Kodak und/oder den von Kodak ausgewählten Wirtschaftsprüfungsunternehmen das Recht ein, die relevanten Bücher und Unterlagen des Kunden zu inspizieren, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt an dem Ort, an dem sich die betreffenden Bücher und Unterlagen befinden, nach Ankündigung in Textform mindestens zehn (10) Tage im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten und in einer Weise, die den üblichen Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt.

13.11 Kommunikation. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter von Kodak auf elektronischem Wege mit den vom Kunden benannten Personen in Bezug auf Marketing, Lieferungen von Verbrauchsmaterialien, Zahlungen, Services, Planung von Support Services und andere Supportleistungen usw. kommunizieren können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Kontakte über den Kodak Online-Support-Prozess auf dem neuesten Stand zu halten, oder, falls dies nicht möglich ist, über den dem Kunden benannten Vertreter von Kodak.

13.12 Mitteilungen. Mitteilungen, die nach dem Vertrag der Schriftform bedürfen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie persönlich übergeben wurden oder, falls sie an die von der anderen Partei im Vertrag angegebene Adresse oder an eine andere, von der betreffenden Partei mitgeteilte Adresse per Einschreiben oder Luftpost, (wenn der Versand international erfolgt), oder per Boten versandt wurden, nach dem Ablauf von 2 Tagen nach der Aufgabe zur Post oder nach 3 Tagen nach der Aufgabe als Luftpost.

13.13 Elektronische Unterschriften, Faksimile-Unterschriften, Gegenstücke. Elektronische und über Telefax erhaltenen Unterschriften auf dem Vertrag sind für die Zwecke der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit handschriftlichen

Unterschriften gleichgestellt. Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen ausgefertigt werden, von denen jede als Original gilt, sofern sie denselben Inhalt haben.

13.14 Geltendes Recht, Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Schweiz. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte des Kanton Waadt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

13.15 Fortbestehen. Bestimmungen, die die Beendigung oder den Ablauf des Vertrags überdauern, sind solche, die sich auf Haftung und deren Beschränkung, Vertraulichkeit, Zahlung und solche Geschäftsbedingungen beziehen, die das Vertragsende nach Sinn und Zweck überdauern.